

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

A. Änderung der Allgemeinverfügung vom 23.12.2024

1.

Die Regelungen für die Sperrzone II (infizierte Zone) gem. Ziffer III.2. (*Maßnahmen, die die Jagdausübung, Umgang mit Wildschweinen, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffen*) der Allgemeinverfügung vom 23.12.2024 werden wie folgt geändert:

Die Einschränkungen unter Ziffer III. 2.1. e) aa) und bb) bezüglich der Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild), Niederwild und Raubwild werden aufgehoben. Die Verwendung von Schalldämpfern wird dabei dringend empfohlen.

Darüber hinaus wird die Einzeljagd auf Schwarzwild, auch zur Nachtzeit, zugelassen. Auch dabei wird die Verwendung von Schalldämpfern dringend empfohlen.

2.

Die Einschränkungen unter Ziffer III. 2.6. werden wie folgt geändert:

Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Sperrzone II ist innerhalb und aus der Sperrzone II heraus verboten. Das Verbot gilt nicht für den Transport von erlegten Wildschweinen zu einer dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach bekannten oder vorab angemeldeten Kühlkammer in der Sperrzone II oder zur Kadaversammelstelle an der Kläranlage Grünau, Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach in der Sperrzone II.

Jäger haben sicherzustellen, dass

a) jedes erlegte Wildschwein dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird.

b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird.

c) von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss dem zuständigen Veterinäramt mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

d) jedes erlegte Wildschwein an der in Sperrzone II gelegenen Kadaversammelstelle an der Kläranlage Grünau, Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach unschädlich beseitigt wird.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

e) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach bekannten oder vorab angemeldeten Kühlkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

f) der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an der Kadaversammelstelle an der Kläranlage Grünau, Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.

g) jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach bekannten oder vorab angemeldeten Kühlkammer aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Kühlkammer nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.

h) die Verwendung von erlegten und negativ untersuchten Wildschweinen bleibt auf den eigenen Haushalt des Jägers beschränkt.

3. Hinsichtlich der Regelung zu Ziffer 1 und Ziffer 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises unter <https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiereverbraucherenschutz/afrikanische-schweinepest-asp/> öffentlich bekannt gemacht.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Am 9.12.2024 wurde ein Schwarzwildkadaver im Bereich der Kläranlage Grünau zwischen Eltville-Erbach und -Hattenheim im Rheingau-Taunus-Kreis aufgefunden, welcher positiv auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) getestet wurde. In der Folge gab es weitere Funde positiver Kadaver auf der Mariannenaue sowie, in engem räumlichen Zusammenhang auf der Grünau.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1-208) (Verordnung (EU) 2016/429) festgelegten

seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21-29) (Verordnung (EU) 2018/1882), der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer 1.:

In dem als Sperrzone II bestimmten Gebiet (die Kernzone ist von dieser Regelung ausgenommen!) ist eine Jagd auf Schwarzwild, auch nachts, zuzulassen. Hierbei sind im Anschluss besonders strenge Maßstäbe an die Reinigung und ggf. Desinfektion sämtlicher verwendeter Gegenstände und Hunde anzulegen.

Die Gestattung jagdlicher Maßnahmen in den genannten Gemeinden beruht auf dem Umstand, dass ASP-positive Funde bisher nur auf einem sehr begrenzten Areal in unmittelbarer Nähe zum Rhein bzw. auf einer Rheininsel nachgewiesen wurden. Dieses Gebiet konnte seit Veröffentlichung der letzten AV am 23.12.2024 durch Zäune weitgehend sicher eingefriedet werden, ein weiterer Elektrozaun grenzt das Kerngebiet zur Sperrzone II ab.

Es ist von großer seuchenhygienischer Bedeutung einen Schutzkorridor vor der Verschleppung der ASP in den schwarzwildreichen Taunus zu schaffen. Die Freigabe der Jagd auf Schwarzwild in Sperrzone II,

unter der Maßgabe das Schwarzwild so wenig wie möglich zu beunruhigen (im Einzelansitz, unter der Verwendung von Schalldämpfern) ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Analog zum Schwarzwild wird auch die Jagd auf anderes Schalenwild, unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgaben freigegeben.

Zu Ziffer 2.:

Die das Verbringen betreffenden Anordnungen beruhen auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung von ASP außerhalb der Sperrzone II zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone II stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann daher nur nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Die die Meldung und die Beprobungen betreffenden Anordnungen beruhen auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie § 14e Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 3 und 4 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und c sowie Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die Beprobung dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone II. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke und die Angabe der Wildmarkennummer auf dem Probenbegleitschein. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus zu verhindern, muss der Transport der erlegten Wildschweine zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper ist sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern. Denn bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion

weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Im Fall einer Verwertung der Wildschweine sind zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern. Zu diesem Zweck darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperenteile bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen.

Zu Ziffer 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffer I beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der angeordneten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Schweinen erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4.:

Ziffer 3 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes

dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Zu Ziffer 5.:

Ziffer 4 teilt in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG mit, auf welcher Internetseite die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird. § 15a Satz 1 HAGTierGesG enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach erhoben werden.

D. Rechtliche Hinweise:

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann in der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach während der üblichen Öffnungszeiten der Behörde sowie auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises unter <https://www.rheingautaunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiere-verbraucherschutz/afrikanischeschweinepest-asp/> eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können entsprechende Ausdrucke gefertigt werden.

Bad Schwalbach, den 28.2.2025

Anlage

Gebietskulisse Sperrzone I, Sperrzone II und Kerngebiet

